



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/1/25 VGW-151/081/9880/2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.01.2018

#### Rechtssatznummer

2

# Entscheidungsdatum

25.01.2018

#### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

19/05 Menschenrechte

#### Norm

NAG §8 Abs1 Z12

NAG §11 Abs2 Z1

NAG §11 Abs2 Z2

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs4

NAG §11 Abs5

NAG §19 Abs2

NAG §19 Abs3 NAG §24 Abs1

NIAC SOF AL- 4

NAG §25 Abs1

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs3 ASVG §292 Abs3

ASVG §293 Abs1

UniversitätsG 2002 §52

UniversitätsG 2002 §75 Abs6

NAG-DV §8 Z7 litb

EMRK Art. 8

### Rechtssatz

§ 25 Abs. 1 letzter Satz normiert, dass während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung der Ablauf der Frist

gemäß § 8 VwGVG gehemmt ist. Da es sich dabei um die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht handelt, ist auch aus diesem Grund davon auszugehen, dass der örtlich zuständige Landeshauptmann das Verfahren nach § 25 NAG zu führen hat. Andernfalls würde sich die Bestimmung als unvollständig erweisen und somit eine Gesetzeslücke aufweisen, ist doch eine Hemmung der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte nicht vorgesehen, zumal die Frist zur Einbringung eines Fristsetzungsantrags an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 38 VwGG von der Bestimmung des § 25 NAG nicht erfasst ist. Da der Gesetzgeber explizit auf die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG Bedacht genommen hat, § 38 VwGG im letzten Satz des § 25 Abs. 1 NAG nicht angeführt hat, ist daraus zu schließen, dass er auch dadurch eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Führung eines solchen Verfahrens normiert hat.

## **Schlagworte**

Verlängerungsantrag, allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, Verbalinterpretation, systematische Interpretation, Zuständigkeit

# **Anmerkung**

VwGH v. 28.5.2019, Ra 2018/22/0065; Aufhebung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.081.9880.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at